

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR LIEFERLEISTUNGEN UND OBJEKTBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN (in Anlehnung an die ÖNORM A 2060:2023 05 01)

Änderungen zum ÖNORM-Text:

- Einfügungen/ Änderungen: *Kursiv*
- Streichungen: ~~durchgestrichen~~

Fortsetzung
WSTW 9313 Seiten 2 bis 50

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	5
2	Normative Verweisungen	5
3	Begriffe	6
3.1	<i>Leistungsabweichung</i>	6
3.2	<i>Leistung/ Leistungsumfang</i>	6
3.3	<i>Leistungsziel</i>	6
3.4	<i>Mehr- oder Minderkostenforderung MKF</i>	6
3.5	<i>Mengen- und Leistungsansatz</i>	6
3.6	<i>Nebenleistungen</i>	7
3.7	<i>Regieleistungen</i>	7
3.8	<i>Sphäre</i>	7
3.9	<i>Subunternehmer</i>	7
3.10	<i>Arbeitsgemeinschaft (ARGE)</i>	7
3.11	<i>Auftraggeber (AG)</i>	7
3.12	<i>Auftragnehmer (AN)</i>	7
3.13	<i>Auftragssumme; Angebotspreis</i>	7
3.14	<i>Einheitspreis</i>	8
3.15	<i>Festpreis</i>	8
3.16	<i>Gesamtpreis</i>	8
3.17	<i>Regiepreis</i>	8
3.18	<i>Veränderlicher Preis</i>	8
3.19	<i>Pauschalpreis</i>	8
3.20	<i>Sicherstellungen</i>	8
3.21	<i>Schlüsselpersonal</i>	9
4	[Verfahrensbestimmungen]	9
5	Vertrag	9
5.1	<i>Vertragsbestandteile</i>	9
5.2	<i>Vertragspartner</i>	11
5.3	<i>[Geltung bei Verbrauchergeschäften]</i>	13
5.4	<i>Beistellung von Unterlagen</i>	13
5.5	<i>Verwendung von Unterlagen</i>	13
5.6	<i>Änderungen</i>	14
5.7	<i>Rücktritt vom Vertrag</i>	15
5.8	<i>Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten</i>	16
5.9	<i>Erklärungen des AN</i>	17
6	Leistung	18
6.1	<i>Beginn und Beendigung Fertigstellung der Leistung</i>	18

6.2	<i>Leistungserbringung</i>	18
6.3	<i>Vergütung</i>	23
6.4	<i>Regieleistungen</i>	25
6.5	<i>Verzug</i>	25
7	<i>Leistungsabweichungen und ihre Folgen</i>	27
7.1	<i>Allgemeines</i>	27
7.2	<i>Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner</i>	27
7.3	<i>Mitteilungspflichten</i>	28
7.4	<i>Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts</i>	28
7.5	<i>Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen</i>	30
7.6	<i>Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen</i>	30
8	<i>Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen</i>	30
8.1	<i>Abrechnungsgrundlagen</i>	30
8.2	<i>Mengenberechnung</i>	30
8.3	<i>Rechnungslegung</i>	31
8.4	<i>Zahlung</i>	35
8.5	<i>Sicherstellung</i>	36
9	<i>Übernahme</i>	39
9.1	<i>Arten der Übernahme</i>	39
9.2	<i>Förmliche Übernahme</i>	39
9.3	<i>Formlose Übernahme</i>	39
9.4	<i>Einbehalt wegen Mängel</i>	40
9.5	<i>Verweigerung der Übernahme</i>	40
9.6	<i>Rechtsfolgen der Übernahme</i>	40
9.7	<i>Übernahme von Teilleistungen</i>	40
10	<i>Haftungsbestimmungen</i>	41
10.1	<i>Gefahrtragung</i>	41
10.2	<i>Gewährleistung</i>	41
10.3	<i>Schadenersatz und Vertragsstrafe</i>	43
10.4	<i>Haftung bei Verletzung von Schutzrechten</i>	44
10.5	<i>Schaden Dritter</i>	45
10.6	<i>Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen</i>	45
11	<i>Sonstige Bestimmungen</i>	46
11.1	<i>Datenschutz und Geheimhaltung</i>	46
11.2	<i>Vertragsanfechtung</i>	47
11.3	<i>Aufrechnung und Abtretung von Forderungen</i>	47
11.4	<i>Schutzrechte</i>	48
11.5	<i>Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt</i>	48

11.6	<i>Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen</i>	48
11.7	<i>Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand</i>	48
11.8	<i>Salvatorische Klausel</i>	48
Anhang: Stichwortverzeichnis		49

1 Anwendungsbereich

~~Dieses Dokument enthält in Abschnitt 5 bis Abschnitt 10 die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen wie für Lieferleistungen, einschließlich allenfalls erforderlicher Montagearbeiten, und für objektbezogene Dienstleistungen.~~

~~Bauleistungen sind in ÖNORM B 2110 und in ÖNORM B 2118 B geregelt.~~

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Lieferleistungen, einschließlich allenfalls erforderlicher Montagearbeiten, und für objektbezogene Dienstleistungen. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen des Vertrages für den Einzelfall haben die Lieferleistung, Leistung bzw. objektbezogene Dienstleistung selbst und die näheren Umstände der Lieferung bzw. Leistungserbringung festzulegen. In der Gesamtheit soll damit eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Lieferleistung, Leistung bzw. objektbezogenen Dienstleistung erzielt werden.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen sind in der WSTW 9314 sowie in der WSTW 9314a geregelt, weshalb die gegenständlichen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen nicht zur Anwendung gelangen.

2 Normative Verweisungen

~~Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.~~

~~ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm~~

~~ÖNORM A 2063-1, Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil1: Austausch von Leistungsbeschreibungen, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten~~

~~ÖNORM A 2063-2, Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil2: Berücksichtigung der Planungsmethode Building Information Modeling (BIM) Level 3~~

~~ÖNORM D 2210, Allgemeine Bestimmungen für die Reinigung von Oberflächenmaterialien – Werkvertragsnorm~~

~~JGS1 Nr. 946/1811, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB~~

~~BGBI. Nr. 140/1979, Konsumentenschutzgesetz – KSchG~~

~~BGBI. I Nr. 114/1997, Unternehmensreorganisationsgesetz – URG~~

~~BGBI. I Nr. 65/2018, Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018~~

~~BGBI. I Nr. 175/2021, Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG~~

~~BGBI. II Nr. 227/1997, Festsetzungsverordnung 1997~~

¹ Justizgesetzsammlung

In diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannten Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Begriffe

~~Für die Anwendung dieses Dokuments~~ *dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten – soweit in diesen Vertragsbestimmungen keine anderweitigen Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden – die Begriffe nach ÖNORM A 2050 bzw. im Sinne des BVerGG 2018 und die folgenden Begriffe:*

3.1 Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

3.1.1 Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen, Umfangsänderungen, zusätzliche Leistungen.

3.1.2 Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind ~~vom Leistungsumfang~~ *von der Leistungsbeschreibung* abweichende Voraussetzungen sowie *Beistellungen*, Vorleistungen oder Ereignisse, die *jeweils* der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden *und sich auf die Leistungserbringung des AN auswirken*.

3.2 Leistung/ Leistungsumfang

3.2.1 Leistungen

Leistungen umfassen Lieferleistungen einschließlich allenfalls erforderlicher Montagearbeiten und/oder objektbezogene Dienstleistungen.

3.2.2 Leistungsumfang

alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z.B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung festgelegt werden.

3.3 Leistungsziel

aus dem Vertrag objektiv ableitbarer, vom Auftraggeber (AG) angestrebter Zweck der Leistungen des Auftragnehmers (AN).

3.4 Mehr- oder Minderkostenforderung MKF

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche *und/oder* preisliche Anpassung des Vertrages.

3.5 Mengen- und Leistungsansatz

kalkulatorischer Ansatz für den Einsatz oder Verbrauch eines Produktionsfaktors (Personal, Material,

Betriebsmittel usw.) je Positionseinheit.

3.6 Nebenleistungen

verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung ~~unerlässlich~~ *erforderlich und / oder zweckdienlich* sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.7 Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind Leistungsstunden oder Materialeinheiten.

Anmerkung 2 zum Begriff: Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

3.7.1 angehängte Regieleistungen

Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Vertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden.

3.7.2 selbständige Regieleistungen

Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Vertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden.

3.8 Sphäre

Vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners.

3.9 Subunternehmer

Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den Auftragnehmer (AN) übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist.

Anmerkung 1 zum Begriff: Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3.10 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

3.11 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE GmbH oder ihre Gesellschaften (Konzerngesellschaften).

3.12 Auftragnehmer (AN)

Jener Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

3.13 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

3.14 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

3.15 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

3.16 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

3.17 Regiepreis

Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

3.18 Veränderlicher Preis

Preis, der bei Änderungen vereinbarter Grundlagen unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

3.19 Pauschalpreis

Für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

3.20 Sicherstellungen

3.20.1 Deckungsrücklass

Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan). Ferner Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den AN. Bis zur erfolgten Ablöse durch den Haftungsrücklass dient der Deckungsrücklass auch als Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

3.20.2 Haftungsrücklass

Sicherstellung für fehlende Leistungen (z.B. beizustellende Dokumentationsunterlagen und/oder offene Restleistungen) oder sonstige offene Erfüllungsansprüche, für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, für etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN sowie für etwaig weitere gegenüber dem AN im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bestehende Ansprüche.

3.20.3 Kautio

Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.

3.21 Schlüsselpersonal

Jene Personen, die der AN für die Leistungserbringung namhaft gemacht hat und an deren Einsatz er gebunden wurde.

4 [Verfahrensbestimmungen]

5 Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.

Mit Vereinbarung dieser ~~ÖNORM~~ *Vertragsbestimmungen* gelten auch:

- a) alle in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhaltes *und*
- b) alle in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihe D 22xx,
- c) ~~ÖNORM A 2063-1.~~

5.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN *und/oder sonstige Normen technischen Inhalts und/oder Richtlinien technischen Inhalts und/oder technische Regeln* ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten, *sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist*, die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung (z.B. *Zuschlagserteilung, Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, ~~Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief~~*), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- b) *der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss der Verhandlungen und technischen Abklärungen;*
- c) *die Bestimmungen des Formblattes „ANGEBOT“, inkl. vorhandener Erklärungen von Subunternehmern und/oder ARGE-Mitgliedern in den entsprechenden Formblättern;*
- d) *besondere Vertragsbestimmungen für den Einzelfall, allenfalls Hinweise auf Abweichungen von*

ÖNORMEN;

- e) *die vorliegenden Vertragsbestimmungen;*
- f) *die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis; bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;*
- g) *Pläne, Zeichnungen, Muster;*
- ~~h) *besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;*~~
- ~~i) *allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN; die vorliegenden Vertragsbestimmungen;*~~
- j) *Normen technischen Inhaltes, die einschlägigen technischen ÖNORMEN, Richtlinien technischen Inhaltes (z.B. ÖBV Richtlinien) oder sonstige technische Regeln (z.B. ON-Regeln und -Normen); für jene Bereiche, für die keine NORMEN im ÖNORMEN-Verzeichnis enthalten sind, gelten die einschlägigen Zulassungen bzw. EN Normen. Bei Vorliegen einer einschlägigen Zulassung und einer EN Norm gilt die EN Norm vorrangig;*
- k) *Die in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihe D 22xx;*
- ~~l) *die ÖNORM A 2063-1;*~~
- ~~m) *die vorliegende ÖNORM;*~~
- n) ~~*Richtlinien technischen Inhaltes die Regeln der Technik als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard;*~~
- o) *der Geschäftspartnerkodex des Wiener Stadtwerke Konzerns;*
- p) *die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die für Unternehmensgeschäfte einschlägigen Regelungen.*

Die ÖNORM A 2060 sowie B 2111 gelten nicht als Vertragsbestandteil. Regelungen dieser Norm erlangen auch dann keine Geltung, wenn in anderen Vertragsbestandteilen auf diese verwiesen wird.

Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

Die vereinbarten Vertragsbestandteile gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder-, Regie- und/oder Zusatzleistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

5.2.1.1. Vertretung des AG

~~Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.~~

Jedwede Vertragsanpassungen, insbesondere solche die sich auf die Qualität, den Preis und/oder die vereinbarten Fristen oder Termine auswirken, bedürfen jedoch – sofern in höherrangigen Vertragsbeilagen nicht explizit abweichendes festgehalten ist oder vom AG schriftlich ein Bevollmächtigter bestellt wurde – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des AG.

Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher oder elektronischer -Bestätigung der entsprechend obigen Regelungen jeweils dazu Vertretungsbefugten des AG zu befolgen.

5.2.1.2. Vertretung des AN

Der AN ist – sofern das nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte – verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung/Vertragsabschluss, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der Leistung, einen Bevollmächtigten (samt Stellvertreter) zu bestellen und zu benennen, der/die ihn in allen Belangen und sohin auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt/zu vertreten berechtigt sind. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Die vom AN bevollmächtigte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen, gegenüber dem AN vom AG schriftlich festzuhaltenden, Gründen (z.B. Krankheitsfälle, Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN usw.) abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheitsfälle, Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN usw.) und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen, sofern dieser über vergleichbare Qualifikationen verfügt. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der AN verpflichtet sich, Schlüsselpersonal gemäß 3.21 bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nur dann zulässig, wenn die anderen als die ursprünglich namhaft gemachten Personen die geforderten Kriterien erfüllen. Die geforderten Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind dem AG vor dem Personaleinsatz vorzulegen. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Sachlich gerechtfertigt ist der Personalwechsel insbesondere bei kündigungsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit der bis dahin benannten Schlüsselperson.

Der AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Austausch von Schlüsselpersonal verlangen. Der AN hat sodann einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

~~Fällt ein ARGE-Partner weg~~ Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-

Partner) aus der ARGE, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen.

Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem Vertragspartner sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.7 bleibt davon unbeschadet.

Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt.

Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

*Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, **Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen**, sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.*

5.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartner

~~Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Erfüllungsort abzuziehen. Der AG ist berechtigt, Personen unter Angabe von wichtigen, gegenüber dem AN vom AG schriftlich festzuhaltenden Gründen abzulehnen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.~~

5.2.6 Informationsrechte der Vertragspartner

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die eingesetzten Materialien bzw. Produkte erforderlich sind.

5.2.7 Kommunikation

Die Übermittlung von Schriftstücken bezogen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt – sofern vom AG nicht anderwärtig gewünscht – via Email. Die elektronische Kommunikation mit dem AG ist über die vom AG bekanntgegebene Emailadresse abzuwickeln.

Der AN gibt dem AG zur Abwicklung des Vertrags unverzüglich nach Auftragserteilung eine Emailadresse bekannt.

5.3 [Geltung bei Verbrauchergeschäften]

5.4 Beistellung von Unterlagen

5.4.1 *Neben den bereits vor Vertragsabschluss übermittelten Unterlagen hat der AG weitere für die Ausführung erforderlichen Unterlagen nur insoweit beizustellen, als deren Beistellung durch den AG in der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis explizit festgehalten wurde. Sofern die seitens des AG beizustellenden Unterlagen nicht bereits vor Vertragsabschluss übermittelt wurden, sind diese vom AN unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit des AG schriftlich bei diesem anzufordern. Unter der Voraussetzung der zeitgerechten schriftlichen Anforderung wird der AG die von ihm beizustellenden Unterlagen so rechtzeitig übergeben, dass der AN diese noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen udgl.) treffen kann.*

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern.

5.4.2 *Der AN hat sämtliche nicht vom AG beigestellten bzw. beizustellenden und für seine Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen selbst beizustellen und unter Berücksichtigung angemessener Freigabefristen in prüfbarer Ausfertigung so fristgerecht dem AG zur Freigabe vorzulegen, dass es zu keiner Verzögerung der Leistungserbringung kommt. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.) zu beschaffen oder herzustellen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.*

5.4.3 *Der AN ist verpflichtet, seine allenfalls mit Leistungen von anderen beauftragten Auftragnehmern in Zusammenhang stehenden Ausführungsunterlagen laufend und unaufgefordert mit den betreffenden Auftragnehmern abzustimmen.*

5.4.4 *Eine allfällige Prüfung und/oder Freigabe von vom AN zu beschaffenden und/oder beizustellenden Unterlagen (z.B. Plänen) durch den AG schränkt die Haftung des AN für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität der von ihm beschafften und/oder beigestellten Unterlagen nicht ein. Gewährleistungs-, allfällige Garantie- und/oder Schadenersatzansprüche werden daher durch eine Freigabe seitens des AG weder eingeschränkt noch beschränkt.*

5.5 Verwendung von Unterlagen

5.5.1 ~~*AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners. Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG. Vom AG beizustellende Unterlagen sind als Geschäftsgeheimnisse vom AN vertraulich zu behandeln.*~~

5.5.2 Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

5.5.3 *Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.*

5.5.4 *Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbrachten geistigen Leistungen (Werken) das ausschließliche, ganz oder teilweise übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unbegrenzte Werknutzungsrecht – somit alle Verwertungsarten im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung – ein. Zudem ist der AG berechtigt, die erbrachten Leistungen oder Teile derselben, insbesondere Werke und die damit zusammenhängenden Ergebnisse, zu bearbeiten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bearbeiten zu lassen sowie diese geänderten oder bearbeiteten Fassungen im Sinne der §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten.*

5.5.5 *An geistigen Leistungen (Werken), die nicht im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbracht werden, räumt der AN dem AG sowie allen mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen die örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Weiters haben der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen. Auch sind der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand.*

5.5.6 *Der AG ist berechtigt sämtliche Werke sowie sonstige Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technischen Beschreibungen, Dokumentationen udgl. im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.*

5.5.7 *Sind für die Bearbeitung Codes oder sonstige Informationen erforderlich, hat der AN diese auf Aufforderung des AG herauszugeben, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.*

5.5.8 *Der AN garantiert, dass durch seine Leistungserbringung in keine Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen diesbezüglich schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.*

5.5.9 *Veröffentlichungen über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.*

5.6 Änderungen

~~Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten – bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.~~

Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Die Dokumentation gemäß 6.2.7 bewirkt keine Änderung des Vertrages.

Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung der AN Preise oder sonstige Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die schriftliche Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

5.7 Rücktritt vom Vertrag

5.7.1 Gründe

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- a) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- b) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- c) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ~~offensichtlich~~ *faktisch* unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat. *Umstände, die die Leistungserbringung stören, nicht aber faktisch unmöglich machen, berechtigen den AN jedenfalls nicht zum Rücktritt;*
- d) wenn der andere Vertragspartner
 - 1) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - 2) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

Der AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- i. auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 5.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;*
- ii. ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;*
- iii. der AN binnen 14 Kalendertagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung eine allfällige vorgesehene Kautions gemäß 8.5.1.2 nicht ordnungsgemäß vorlegt;*
- iv. wenn bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen geltende arbeits-, sozial- oder kollektivvertragsrechtlichen oder sonstige in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verstoßen hat;*
- v. der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zu den vereinbarten Terminen (Anfang-, Zwischen- oder Endtermine, unabhängig davon, ob diese pönalisiert sind) beginnt, fortsetzt bzw. beendet oder während der Durchführung unterbricht (sofern der Behinderungsgrund nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;*
- vi. der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Anwendungsbereich des BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;*

- vii. *der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat;*
- viii. *unions- oder nationale Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;*
- ix. *der AN gegen die Verpflichtungen des Geschäftspartnerkodex des Wiener Stadtwerke Konzerns verstößt.*

5.7.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Die folgenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Vertragsbeendigung durch den AG nach den Bestimmungen des BVergG 2018.

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

5.7.3.1 ~~Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.– Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.~~

5.7.3.2 ~~Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen. Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.~~

5.7.3.3 ~~Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AN liegen, kann der AG kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese dann auch entsprechend abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 8.3.4 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 8.4 (Zahlung) bleiben aufrecht. Darüber hinaus gehende Ansprüche des AN bestehen in diesem Fall – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – nicht.~~

5.7.3.4 ~~Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen und dem AG gegenüber Schadenersatz gemäß 10.3 zu leisten.~~

5.7.3.5 ~~Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AG sind sämtliche vertragsgemäß erbrachten Leistungen (inklusive projektbezogen erbrachter Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind) zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 8.3.4 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 8.4 (Zahlung) bleiben aufrecht. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen oder sonstige aus dem Rücktritt resultierende Schäden und/oder Nachteile ist mit 12 % des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen auch dann, wenn die Umstände die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AG liegen, nicht.~~

5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

5.8.1 Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Allfällige Rücktrittsrechte gemäß 5.7 bleiben davon unberührt.

5.8.2 *Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Magistratsabteilung 39 der*

Stadt Wien, Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15 oder die Arsenal Research, Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Giefinggasse 2 für materialtechnische Untersuchung als heranzuziehende Prüfanstalt vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der unterliegende Teil.

5.9 Erklärungen des AN

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist; ferner, dass er – soweit Leistungen vor Ort zu erbringen sind – durch Besichtigung die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen.

Der AN bestätigt ferner, dass er in seiner Preisberechnung der Positionen alles berücksichtigt hat, was zur fach- und normgerechten Vollendung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch wenn einzelne Leistungsschritte nicht näher beschrieben oder dargestellt sind, sofern sie für die technisch einwandfreie Ausführbarkeit der angebotenen Leistung erforderlich sind. Der AN gibt sohin eine Vollständigkeitsgarantie im Hinblick auf den aus der jeweiligen Position ableitbaren Leistungserfolg ab. Eine Vollständigkeitsgarantie im Hinblick auf das insgesamt aus dem Vertrag ableitbare Leistungsziel ist damit nicht verbunden.

Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich bei Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie sonstige in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

6 Leistung

6.1 Beginn und Beendigung *Fertigstellung* der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistungserbringung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann.

Dem AG kommt das Recht zu, etwaig vereinbarte Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, wenn sie rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und/oder eine Verkürzung des Leistungszeitraums bewirken. Diesen vom AG verschobenen Terminen kommt mit Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie den ursprünglichen Terminen (insbesondere im Hinblick auf eine Pönalisierung) zu.

6.1.2 Zwischentermine

Die für die Leistungserbringung des AN definierten Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.1.3 Fertigstellung der Leistung

Wurde für die Fertigstellung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.1.4 Vorzeitige Fertigstellung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist fertiggestellt, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Vergütung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

6.1.5 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Bei Planungsleistungen sind insbesondere die Planungsgrundlagen bzw. Vorgaben gemäß ÖNORM B 1600 verpflichtend einzuhalten.

6.2.1.1 *Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DAP gemäß INCOTERMS 2020 für Lieferungen aus dem EU-Raum (unverzollt benannter Bestimmungsort) bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2020 für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum (verzollt benannter Bestimmungsort).*

6.2.1.2 *Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt und der AG einer Erfüllung in Teilleistungen zustimmt.*

6.2.1.3 Der AN hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gemäß §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten.

Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, auf dem Lieferschein ausdrücklich zu bestätigen, dass alle Verpackungen durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen lizenziert sind. Der AN ist verpflichtet, seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Falls der AN keine Lizenznummer bereitstellen kann, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Zudem ist der AN verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Selbst bei bloß teilweiser Weitergabe der Leistung durch den AN hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass sein Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG ~~auf dessen Verlangen~~ rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren und die erforderliche Eignung des Subunternehmers nachzuweisen ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung unter gleichzeitiger Vorlage der Eignungsnachweise vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere *neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung* jene, die gemäß 5.7 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind. *Diese wichtigen Gründe berechtigen den AG auch zum sofortigen Ausschluss eines bereits eingesetzten Subunternehmers von der weiteren Leistungserbringung.*

Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat der AG das Recht in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzusteigen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen und dies dem AG gegenüber auf dessen Aufforderung nachzuweisen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen ab Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich das Entgelt des AN im Umfang der entfallenden Leistungen.

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und

Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden, vor erfolgter Übernahme der seitens des AN erbrachten Leistungen jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse. Im Fall der Abtretung von Ansprüchen ist ein Original des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an den AG kommt, entfällt die Verpflichtung des AN im Umfang des wirksam abgetretenen Anspruchs.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

6.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von *sämtlichen erforderlichen* Nebenleistungen gemäß 3.6 abgegolten, *auch wenn sie in Vertragsbestandteilen nicht explizit erwähnt werden*. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten, sowie andererseits Nebenleistungen wie zum Beispiel:

- a) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- b) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- c) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften *und/oder eines allfälligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)*;
- d) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG am Erfüllungsort zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist;
- e) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.
- f) *Erfüllung sämtlicher einschlägigen gesetzlichen Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umweltrechts, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe an den AG sämtlicher Unterlagen, die für den AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind und deren Bereitstellung in der Sphäre des AN liegt.*

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- a) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- b) erteilten Anweisungen,
- c) beigestellten Materialien und
- d) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

Sämtliche Warnungen haben jedenfalls schriftlich (postalisch oder in einer anderen vom AG bekanntgegebenen Form, z.B. Webformular) direkt gegenüber dem AG zu erfolgen. Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

6.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG *schriftlich* mitzuteilen. *Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstige Beistellungen.*

6.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. ~~*Diesfalls Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat der AN er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*~~

6.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN ~~im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten~~ *unter Ausschöpfung seiner sämtlichen Möglichkeiten als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB* Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5 Unterlässt der AN die *den Vorgaben dieses Punktes entsprechende* Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die *ausschließlich* auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

6.2.4.6 Mitteilungen des AN im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüf- und Warnpflicht haben jedenfalls schriftlich gegenüber dem AG zu erfolgen.

6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

6.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, ~~für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.~~

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit allfälligen anderen Auftragnehmern, die gleichzeitig am Erfüllungsort tätig sind oder mit denen die Leistung des AN auf sonstige Weise zusammenhängt, so zu koordinieren und abzustimmen, dass bei der Leistungserbringung keine Störung eintritt und gegenseitige Behinderungen vermieden werden. Insbesondere hat der AN im Rahmen seines Leistungsumfanges erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern bzw. abzustimmen, dass anderen Auftragnehmern oder dem AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Der AG sichert zu, allfällig anderen Auftragnehmern dieselben Koordinationspflichten aufzuerlegen. Ein im Zusammenhang mit den Koordinationspflichten stehender Mehraufwand ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen hinsichtlich der Koordinierung zwischen dem AN und allfällig weiteren Auftragnehmern nicht erzielt werden kann, ist der AG davon rechtzeitig zu verständigen, sodass notwendige Entscheidungen vom AG getroffen werden können.

6.2.5.2 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort *selbst* zu überprüfen oder *durch Dritte überprüfen zu lassen*. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

6.2.6.2 Der AG hat *bei der Überprüfung* wahrgenommene Mängel dem AN mitzuteilen, wobei *unterlassene Mitteilungen zu keiner Einschränkung der Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung führen.*

6.2.6.3 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG *oder des Dritten* nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie nicht seiner Warnpflicht enthoben.

6.2.7 Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen Vertragspartner ehestens nachweislich zu übergeben. ~~Diese~~ *Vom AG allein vorgenommene Dokumentationen* gelten vom ~~Vertragspartner~~ AN als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 ~~Tagen~~ *Kalendertagen* ab dem ~~Tag~~ *Kalendertag* der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages am Erfüllungsort erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

6.2.8.2 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.2.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfung sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.

6.2.8.2.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.2.1. *Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder einem einvernehmlich ausgewählten Prüfer auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus resultierenden Folgen gehen zu Lasten des AN.*

6.2.8.2.3 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

6.2.8.2.4 Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.2.1 sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

6.2.8.2.5 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner, der eine weitere Prüfung beantragt hat. Er muss diese Kosten jedoch dann nicht tragen, wenn sich *seine* Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen *haben*.

6.2.8.2.6 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

6.2.8.2.7 *Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird derselbe vom AG bestimmt. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis und Verzögerungen der weiteren Leistungserbringung durchführbar ist.*

6.2.8.3 Beigestellte Materialien

Im Falle der Beistellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Unterlässt der AN dies oder ist er bei der Übernahme nicht anwesend, gelten die beigestellten Materialien nach Art, Menge und Beschaffenheit als ordnungsgemäß übernommen. Verpackungsmaterialien, die von der Lieferfirma oder vom AG nicht zurückgenommen werden, gehen in das Eigentum des AN über. Die Kosten für die Entfernung der Verpackungsmaterialien sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6.2.8.4 Probetrieb

Der AN ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Leistung vor deren Übernahme durch den AG einen Probetrieb durchzuführen, sofern dies vom AG gewünscht wird und/oder in der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis explizit verlangt wird. Die Durchführung des Probetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- a) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 ~~Monaten~~ *Kalendermonaten* nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- b) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 ~~Monaten~~ *Kalendermonaten* nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- c) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in a) und b) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

6.3.1.2 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

6.3.1.3 *Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.*

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt

werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

6.3.1.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt bei Verträgen zu veränderlichen Preisen Folgendes:

- (1) Preisumrechnungen müssen durch Veränderungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) der vereinbarten Preisumrechnungsgrundlagen verursacht sein. Preisumrechnungen sind vom AN beim AG anzumelden und das Ausmaß der Veränderung ist durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Preisumrechnungen sind vor einer Anwendung vom AG jedenfalls schriftlich freizugeben.
- (2) Sofern der AG eine Preisumrechnung durchführt, hat er dies dem AN rechtzeitig unter Angabe der Quelle bekannt zu geben.
- (3) Stichtage für die Preisumrechnungen sind der 1. Mai und der 1. November jeden Jahres.
- (4) Die Preisumrechnung erfolgt nur für jene Teile der Leistung, die ab dem Stichtag erbracht werden, an dem die Voraussetzungen für eine Preisumrechnung erfüllt sind. Zu den Stichtagen ist eine Leistungsabgrenzung durchzuführen. Wird eine Preisumrechnung zum Stichtag verspätet (nach 4 Wochen ab dem Stichtag) mitgeteilt, ist eine rückwirkende Nachverrechnung für beide Parteien ausgeschlossen.
- (5) Als Preisbasis für die Umrechnung gilt das Ende der Angebotsfrist. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des schriftlichen (Letzt-)Angebotes des AN.
- (6) Eine Preisumrechnung ist nur dann vorzunehmen, wenn zu einem der obigen genannten Stichtage der Veränderungsprozentsatz den Schwellenwert von - 2 % oder + 2 % erreicht. Liegen dem Vertrag aufgegliederte Preise gemäß 6.3.1.4 Absatz (8) zu Grunde, bezieht sich der Schwellenwert auf die einzelnen Preisanteile (Lohn bzw. Sonstiges). Erfolgt eine Umrechnung zu einem dieser Stichtage, bildet der jeweilige Stichtag die neue Preisbasis für die weiteren Preisumrechnungen.
- (7) Liegen dem Vertrag unaufgegliederte Preise (Einheitspreise) zu Grunde, erfolgt die Preisumrechnung zu 60 % gemäß der durchschnittlichen prozentuellen Erhöhung des Kollektivvertragsabschlusses für Angestellte bei Ziviltechniker:innen über alle Verwendungsgruppenjahre des Mindestgehaltsschemas (durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter inkl. Fixbetrag; siehe [Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen: Kollektivvertrag \(arching.at\)](#)) und zu 40 % nach der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2020.
- (8) Liegen dem Vertrag aufgegliederte Preise (Preisanteil Lohn und Sonstiges) zu Grunde, erfolgt die Umrechnung des Preisanteils Lohn gemäß der durchschnittlichen prozentuellen Erhöhung des Kollektivvertragsabschlusses für Angestellte bei Ziviltechniker:innen über alle Verwendungsgruppenjahre des Mindestgehaltsschemas (durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter inkl. Fixbetrag; siehe [Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen: Kollektivvertrag \(arching.at\)](#)). Die Umrechnung des Preisanteils Sonstiges erfolgt nach der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2020. Eine Umrechnung ist nur für den einschlägigen Preisanteil vorzunehmen.
- (9) Die Ermittlung des Umrechnungsprozentsatzes erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Zwischenwerte sind auf fünf Nachkommastellen zu ermitteln.
- (10) Die Preise für Zusatzaufträge, die auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des ursprünglichen Vertrages (Hauptauftrag) erstellt sind, ändern sich im gleichen Ausmaß wie die Preise des Hauptauftrages.
- (11) Sollten der obige vereinbarte Kollektivvertrag und/oder der Verbraucherpreisindex nicht mehr abgeschlossen bzw. verlautbart werden, so gilt jener an ihre Stelle tretender Kollektivvertrag bzw. veröffentlichter Index.

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und den vorliegenden Preisermittlungen Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. *Die Entscheidung, ob Leistungen, für die keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind, auf Basis von Regieleistungen vergütet werden, oder ob für diese Leistung eine MKF vorzulegen ist, obliegt dem AG.*

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde. *Anordnungen für die Durchführung von Regieleistungen haben auf Basis der einvernehmlichen Festlegungen iSd Punktes 6.4.2 dokumentiert zu erfolgen.*

6.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- a) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- b) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- c) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,
- d) *die für die Regieleistungen erforderlichen Geräte und Materialien,*

einvernehmlich *dokumentiert* festzulegen.

6.4.3 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen ~~7 Tagen~~ *Kalendertagen* – dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. *Bei Regieleistungen, welche dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation). Die Bestätigung einer Regiearbeit stellt lediglich eine Anerkennung des Zeitaufwands für die erbrachte Leistung dar. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und/oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch bereits bezahlte Beträge von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zum Anerkenntnis der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen.*

6.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die am Erfüllungsort vorgehalten werden.

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. *Für die Form und die Folgen des Rücktritts gelten 5.7.2 und 5.7.3.*

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichendem Einsatz von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, darf der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

6.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 10.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem, dem AN bekannten Zweck, kein Interesse hat.

7 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt, *Art und Umfang vereinbarter Leistungen den Leistungsumfang zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen*, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung dem AN *billigerweise* zumutbar ist. *Im Falle zusätzlicher und/oder geänderter – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen ist dies jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50% der ursprünglichen Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis (inkl. USt)) nicht überschreitet. Bei vom AG verlangten reinen Terminverschiebungen hat die Beurteilung der Zumutbarkeit jedoch unabhängig von der 50 % Grenze zu erfolgen.*

Der AN ist zur Ausführung einer – auf Basis obiger Regelungen zurecht – zumindest dem Grunde nach beauftragter geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen verpflichtet.

Die Art der möglichen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungsklausel gemäß § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018 bei Anwendungsbereich des BVergG 2018).

Eine Änderung des Leistungsumfanges ist dem AN jedenfalls dann zumutbar, wenn sie mit den für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Produktionsfaktoren bewerkstelligt werden kann. Der Umstand, dass zusätzliche Produktionsfaktoren erforderlich werden, schließt aber die Zumutbarkeit nicht jedenfalls aus.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen.

Leistungsabweichungen beeinflussen gegebenenfalls das Entgelt und/oder die Leistungsfrist entsprechend. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist sämtliche ihm zumutbare Prüfungen (insb. bei vorhandenen Vorleistungen Dritter oder offengelegter Unterlagen) vorzunehmen. Nachträglich festgestellte Abweichungen, die für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung erkennbar waren und auf die der AN im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung nicht hingewiesen hat, fallen in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch. Allenfalls daraus resultierende Risiken sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Ebensolches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung vorhersehbar waren.

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, *soweit sich aus Punkt 7.2 oben keine abweichende Risikoverteilung ergibt.*

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.2 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.~~

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse der höheren Gewalt (zB Erdbeben, Berggrutsch, Hochwasser etc) zugeordnet, wenn diese

- a) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer

Weise abwendbar sind.

Bei Eintritt derartiger Ereignisse, die der Sphäre des AG zuzuordnen sind, besteht, wenn die weiteren vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist, nicht aber auf Anpassung des Entgelts.

Im Falle von lit a) bleiben die Bestimmungen der Nachteilsabgeltung gemäß 7.4.4 von den obigen Rechtsfolgen unberührt.

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AN.~~

Darüber hinaus werden der Sphäre des AN alle Ereignisse, die nach 7.2.1 nicht explizit in die Sphäre des AG fallen, zugeordnet.

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 *Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts rechtzeitig, spätestens vor Ausführung der geänderten Leistung dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der ordnungsgemäßen Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und Zeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.*

7.3.2 *Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.*

Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, ehestens, zumindest aber binnen 21 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der Höhe nach hat binnen 60 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich zu erfolgen.

Der AG hat dem AN eine angemessene Fristverlängerung zur Anmeldung der Höhe nach zu gewähren, sofern der AN innerhalb der ursprünglichen Frist (60 Kalendertage) nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass diese im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist.

Für den Fall, dass die Auswirkungen der Störung der Leistungserbringung nicht eindeutig vorhersehbar sind, kann im Einzelfall auch die Anmeldung der Höhe nach später erfolgen, sofern der AN die Gründe dafür gegenüber dem AG schriftlich, auf nachvollziehbare Art und Weise vor Fristablauf begründet.

7.3.3 *Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.*

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Anspruch

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN ~~der Vertragspartner~~ auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, *ausschließlich unter der Voraussetzung, dass nachstehende*

Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) *Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist dem Grunde nach angemeldet und es ist entsprechend obigen Regelungen kein Anspruchsverlust eingetreten.*
- 2) *Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgelts und/oder Leistungsfrist der Höhe nach angemeldet.:*

~~Der fordernde Vertragspartner hat seine Forderung auf Vertragsanpassung anzumelden und in prüffähiger Form vorzulegen. Dabei ist Mit (s-)einer Mehrkostenforderung hat der AN die Leistungsabweichung samt Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung nachvollziehbar hinreichend genau zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist in prüffähiger Form beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung~~ *Liegt eine Leistungsänderung vor, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.*

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen

Klarstellend wird festgehalten, dass Ereignisse der höheren Gewalt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 7.2.1 in die Sphäre des AG fallen, ausschließlich zu einem Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist nicht aber des Entgelts führen.

7.4.2 Ermittlung

~~Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und soweit möglich unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.~~

Die Kalkulation von Zusatzangeboten und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen hat auf Preisgrundlage und Preisbasis des Vertrages und unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe zu erfolgen. Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis und jedenfalls unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (soweit vorhanden, Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrages zu erfolgen. Die Ansätze der Kalkulation (insbesondere auch die darin ausgewiesenen Nachlässe) des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses gelten auch für alle Zusatzangebote und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen. Für alle Zusatzangebote und Zusatzleistungen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.

7.4.3 Anspruchsverlust

~~Bei einem Versäumnis der Anmeldung des Anspruches dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust entsprechend der obigen Regelungen in dem Umfang ein., in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.~~

7.4.4 Nachteilsabgeltung

Die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives

Recht, sofern aber nicht explizit Abweichendes vorgesehen ist.

Erwächst dem AN, ~~bei~~ im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 15 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil ~~abzugelten~~ zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 12 % des (über die 15 % Toleranz hinausgehenden) Unterschreitungs Betrags, der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, gedeckelt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung (unter Nachteil ist insbesondere zu verstehen: geringere Erlöse zur Abdeckung von Zentralregiekosten; geringere Erlöse zur Abdeckung kalkulierter Ersatzkosten für Wagnis/Gewinn; geringere Erlöse für einmalige und zeitgebundene Kosten; disponierte Kosten, denen keine Vergütung entgegensteht; Geschäftsgemeinkostenzuschläge, der im Gesamtschlag kalkulierte Gewinn, der entgangene Gewinn sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte).

Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Ermittlung ohne Berücksichtigung der Preisumrechnung.

~~Dieser~~ Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des ~~kalkulierten~~ vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden, jedenfalls aber nur im Rahmen der oben definierten Grenzen und Deckelungen.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (~~unabhängig von der 5 %-Grenze~~) zur Gänze abzugelten, sofern sie vom AN nicht vorzeitig erbracht wurden.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren. *Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.*

7.6 Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- a) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- b) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- c) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder, *soweit keine einschlägigen abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden*, nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063-1 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Bei der Ausmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen (UG) zu berücksichtigen.

Für den Vergleich der Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind neben den schriftlichen Ausdrucken die Summen auf Datenträger zu übergeben.

8.2.2 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.2.1 Sind für Abrechnungen ~~Feststellungen~~ *Aufmaßfeststellungen* notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend *gemeinsam unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener Vorgaben des AG* vorzunehmen. *Die Aufmäße werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt.*

Der Aufmaßnachweis ist grundsätzlich durch den AN zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekanntzugeben.

Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmäße ermöglichen.

8.2.2.2 *Aufmäße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als vom AN anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß 6.4.3. Seitens des AG unterlassene Einsprüche gelten jedenfalls nicht als Anerkenntnis.*

8.2.2.3 *Die Mengen werden aufgrund der Aufmaußaufstellung gemäß 8.2.2.1 nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.*

8.2.3 Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

8.2.4 Abrechnung der Regieleistungen

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß den vertraglich vereinbarten Regiepreisen monatlich abgerechnet. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen. *Rechnungen haben den Vorgaben des Vertrages zu entsprechen und müssen – sofern im Vertrag vorgesehen – elektronisch überprüfbar sein.*

8.3.1.2 *Rechnungen sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht.* In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. *Zusätzlich hat der AN neben seiner UID-Nummer auch die IBAN und den BIC sowie die Bestellnummer des AG auf der Rechnung anzugeben.* Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, *Regiescheine*, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

Jeder Rechnung sind ausschließlich Mengenberechnungen, die auf einer den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden Aufmaßfeststellung basieren, zu Grunde zu legen. Weiters haben sämtliche Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des § 11 UStG zu entsprechen.

8.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, *Bestellscheinnummer/Bestellnummer*, Datum).

8.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

8.3.1.5 *Sollte vertraglich ein Skonto vereinbart sein, so beginnt der Lauf der Skontofrist, sofern die Leistung übernommen ist, am Tag des Einganges der Rechnung. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln und verfällt sohin für innerhalb der Skontofrist bezahlte Rechnungen auch dann nicht, wenn andere Rechnungen außerhalb der Skontofrist bezahlt wurden.*

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z.B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

8.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

8.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten *Ausmaß; Umfang. Die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Ausmaßfeststellungen hierfür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsreif vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN aufstellen zu lassen,*
- b) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- c) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- d) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- e) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, und
- f) den *allenfalls* abzurechnenden Deckungsrücklass, *und*
- g) *eine Übersicht aller bereits vollständig oder teilweise abgerechneten Mengen der Positionen, im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen. Soweit im Vertrag nicht anders vorgesehen zumindest quartalsweise.*

8.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. *Ebenso wird durch die Bestätigung von Leistungsnachweisen, Mengenberechnungsunterlagen oder Regiescheinen durch den AG die Entscheidung über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung nicht vorweggenommen. Auch etwaige Akontierungen auf strittige Mehrkostenforderungen durch den AG führen zu keinerlei Anerkenntnis durch den AG welcher Art auch immer.*

8.3.3 Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Art und das anerkannte Ausmaß sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten. *Weiters sind bei Regierechnungen die Bestätigungen gemäß 6.4.3 beizulegen.*

8.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Abschlagsrechnungen *und Regierechnungen* sind in keinen kürzeren Abständen als ein ~~Monat~~ *Kalendermonat* oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß monatlich abgerechnet.

8.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens ~~zwei Monate~~ *60 Kalendertage* nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter (förmlicher) Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Ist eine ~~Schluss- oder Teilschlussrechnung~~ *Rechnung* so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen ~~der Prüffrist von 30 Tagen~~ *Kalendertagen nach Eingang der Rechnung* zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen ~~30 Tagen~~ *Kalendertagen* neu vorzulegen.

8.3.7.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare *Schluss- oder Teilschlussrechnung* vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. *Sofern nicht anders vereinbart oder seitens des AG kein höherer Aufwand nachgewiesen werden kann, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.*

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 5.2.2 bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und der 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages zu laufen.

Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind, *sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage 60 Kalendertage* nach Eingang der Rechnung fällig.

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt, *sofern nicht anders vereinbart, 60 Tage Kalendertage* nach Eingang der Rechnung. ~~Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.~~

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 9.2. ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme *und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen.*

8.4.1.3 Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den *übrigen* Fällen ~~gemäß 8.3.7.2~~ wird die Zahlungsfrist um so viele Kalendertage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Kalendertag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter EUR 150,- erfolgt nicht. Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

8.4.1.6 ~~Werden Zahlungen aus Gründen die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.~~ Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4 % Zinsen p.a. zu entrichten.

8.4.1.7 *Für in Rechnungen verrechnete Positionen, für die noch keine anerkannten Aufmaße nach 8.2.2 vorliegen oder für verrechnete Leistungsabweichungen, über die dem Grunde und der Höhe nach noch kein Einvernehmen hergestellt wurde, tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Derartige strittige Forderungen sind, sollten sie sich in weiterer Folge als zurecht bestehend herausstellen, ab Vorlage einer vertragskonform erfolgten Aufbereitung des Anspruchs an den AG – frühestens jedoch mit Fälligkeit der Rechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung folgt – mit Zinsen in Höhe von 2% über dem von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten EURIBOR 12 Monate (maßgeblich ist der verlautbarte monatliche Periodenschnitt) zu verzinsen. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen ist vom AN über den sodann unstrittigen Betrag eine neue prüffähige Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gelten die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.3.*

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen ~~3 Monaten~~ 90 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von ~~3 Monaten~~ 90 Kalendertagen frühestens mit ~~schriftlicher~~ Bekanntgabe der ~~nachvollziehbaren Herleitung des Gründe für den Differenzbetrages iSd Punktes 8.4.1.5.~~ durch den AG.

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von ~~3 Jahren ab Überzahlung der Verjährungsfrist des ABGB~~ zulässig.

Die Verzinsung von Forderungen ist in 8.4.1.6 geregelt.

8.4.4 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 90 Kalendertage, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

8.5 Sicherstellung

8.5.1 Vertragserfüllungsgarantie, Kautions und Anzahlungsgarantie

8.5.1.1 Vertragserfüllungsgarantie

Sofern im Vertrag eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart ist, hat der AN das vereinbarte Sicherstellungsmittel binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, so gilt Punkt 6.5.1. Der AG ist berechtigt, bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, vom AG festgestellten Überzahlungen, insolvenzbedingten Forderungen des AG und/oder für den Fall, dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

8.5.1.2 Kautions

Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen ~~14 Tagen~~ Kalendertagen nach Aufforderung zu übergeben. *Der AG ist berechtigt, bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, vom AG festgestellten Überzahlungen,*

~~insolvenzbedingten Forderungen des AG und/oder für den Fall, dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird oder dem AG sonstige vom AN verursachte Schäden entstehen, die Sicherstellung zur Abdeckung seiner Forderungen gegenüber dem AN in Anspruch zu nehmen. Und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist.~~ Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p. a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

~~Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unberührt.~~

Der AG ist berechtigt, die im Sinne dieses Punktes einverlangte Sicherstellung bis 30 Kalendertage nach vollständiger Leistungserbringung des AN (und sohin nach Nachreichung etwaig bei Übernahme noch fehlender Restleistungen) einzubehalten und hat sie danach – soweit sie nicht gerechtfertigt in Anspruch genommen wurde – an den AN zurückzustellen.

8.5.1.3 Anzahlungsgarantie

Falls im Vertrag eine Vorauszahlung (Anzahlung) für noch nicht erbrachte Leistungen vereinbart wurde, ist zur Sicherstellung des Anspruchs des AG auf Rückerstattung einer getätigten Anzahlung vom AN binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss das vereinbarte Sicherstellungsmittel zu übergeben. Die Anzahlung wird sodann binnen 30 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Übergabe des vereinbarten Sicherstellungsmittels an den AG von diesem an den AN zur Auszahlung gebracht. Die Kosten des Sicherstellungsmittels trägt der AN.

8.5.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des (korrigierten) Rechnungsbetrages (zzgl USt) einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

8.5.3 Haftungsrücklass

~~8.5.3.1 Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist er~~ wird bei Schluss- bzw. Teilschlussrechnung über EUR 100.000,- (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ein Haftungsrücklass in der vereinbarten Höhe von 2 % des (korrigierten) Schluss- bzw. Teilschlussrechnungsbetrages (zzgl USt) einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

8.5.3.2 Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüchen ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.

8.5.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Kalendertage ~~1 Monat~~ nach Ablauf der längsten vereinbarten Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 10.2.5.1 oder 10.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, darf ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin ~~die vereinbarte Höhe 2 % der (korrigierten) Schluss- bzw. Teilschluss- Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).~~

8.5.4 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten *ausschließlich Garantien dienen*, von:

- a) ~~—~~ bare Sicherstellungsmittel:
 - ~~—~~ Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);
 - ~~—~~ Sparbücher;
 - b) ~~—~~ unbare Sicherstellungsmittel:
 - ~~—~~ Bankgarantien;
 - ~~—~~ Versicherungen.
- a) Banken oder
b) Kautionsversicherern

im Original abgegeben werden. Hierbei hat es sich um eine unwiderrufliche und abstrakte Garantie einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz ansässigen Bank oder einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz zugelassenen Kautionsversicherung (Versicherungszweig Kautionshandel) zu handeln, in der unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung hin ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses Zahlung zu leisten. Für alle aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens erfließenden Rechtsstreitigkeiten muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts vereinbart sein. Es sind die vom AG bekannt gegebenen Mustererklärungen zwingend zu verwenden. Die Kosten der Garantie der Bank bzw. der Kautionsversicherung trägt der AN, soweit oben nicht explizit Abweichendes festgehalten ist.

8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen dürfen in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

8.5.6 Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen 30 *Kalendertage* ~~1 Monat~~ über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

8.5.7 Verwahrung

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

9 Übernahme

9.1 Arten der Übernahme

9.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

9.1.2 *Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nicht explizit Abweichendes vereinbart ist, hat eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen., wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.*

9.2 Förmliche Übernahme

9.2.1 *Sofern in höherrangigen Vertragsunterlagen nicht explizit Abweichendes vorgesehen ist, erfolgt nach ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen – sowie erfolgreicher Absolvierung eines allenfalls vereinbarten Probetriebs – innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den AN eine Vorabnahme durch den AG.*

Die Ergebnisse der Vorabnahme sind vom AG zu protokollieren und vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Spätestens mit der Vorabnahme sind seitens des AN sämtliche erforderliche bzw. in den Vertragsbestandteilen geforderte Prüfatteste, -zeugnisse, Nachweise, Dokumentationen, etc bezogen auf die jeweils vorabzunehmenden Leistungsteile nachweislich an den AG zu übergeben.

Nach vollständiger Übergabe der oben erwähnten Unterlagen, nach Behebung allenfalls im Zuge der Vorabnahme festgestellten Mängel und Erbringung allfälliger festgestellter Restarbeiten, Probemessungen und Überprüfungen hat der AN dem AG die vertragsmäßige Fertigstellung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen. Die förmliche Übernahme findet sodann in angemessener Frist nach erfolgter Bekanntgabe der vertragsgemäßen Fertigstellung sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen statt.

9.2.2 *Kommt es im Zuge der Vorabnahme/Übernahme dazu, dass der AN trotz zumindest zweimaliger Aufforderung und Nachfristsetzung einen Mangel (abweichende Leistung) nicht oder nicht ordnungsgemäß behebt, hat der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte des AG – dem AG den ihm oder seinen Beratern durch die mehrfache Aufforderung zur Behebung des Mangels (der abweichenden Leistung) entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.*

Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- a) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- b) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- c) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

9.2.3 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 ~~Tagen~~ *Kalendertagen* Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

9.3 Formlose Übernahme

9.3.1 Falls eine formlose Übernahme vereinbart ist, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

9.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies *nicht* als Übernahme, *es sei denn, es liegt eine anderweitige Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien vor.*

9.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

9.5 Verweigerung der Übernahme

9.5.1 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch *in nicht bloß unerheblichen Ausmaß wesentlich* beeinträchtigen oder das Recht auf Auflösung des Vertrages begründen oder wenn *die die* die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

9.5.2 Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. *Die Regelung von Punkt 10.2.3.1 bleibt davon unberührt.*

9.6 Rechtsfolgen der Übernahme

9.6.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

9.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche; ~~dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel.~~

9.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

10 Haftungsbestimmungen

10.1 Gefahrtragung

10.1.1 Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat. *Sohin obliegt die Sicherung der erbrachten Leistungen (inkl. dem Schutz vor Verunreinigungen) bis zur förmlichen Übernahme allein dem AN.*

Der Gefahrenübergang erfolgt mit der förmlichen Übernahme. Es gelten die gesetzlichen Gefahrtragungsregelungen.

10.1.2 Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG *schriftlich* zu melden und zu dokumentieren.

10.2 Gewährleistung

10.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen, die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

10.2.2 Einschränkung

10.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- a) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- b) erteilte Anweisungen,
- c) beigestellte Materialien oder
- d) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- er im Sinne der Bestimmung gemäß 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

10.2.2.2 Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 6.2.6 *oder einer sachverständigen Überprüfung seitens des AG* nicht eingeschränkt.

10.2.3 Geltendmachung von Mängeln

10.2.3.1 ~~Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerdenschriftlich bekannt zu geben. Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.~~

10.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre.

10.2.3.3 Treten Mängel innerhalb ~~von 6 Monaten ab der Übernahme~~ der – *allfällig vertraglich verlängerten – Gewährleistungs- oder einer allfälligen Garantiefrist* auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

10.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

10.2.4.1 Der AG kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

10.2.4.2 Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist *bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung* und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der AN zu tragen. *Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so hat der AG das Recht, die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu veranlassen. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN. Für den Fall, dass der AN trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Verbesserung oder dem Austausch in Verzug ist, ermächtigt der AN den AG sohin, einen beliebigen Dritten im Namen und auf Rechnung des AN mit der Verbesserung oder dem Austausch im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen. Zudem ist der AN verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen.*

10.2.4.3 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

10.2.4.4 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne der Bestimmung gemäß 10.2.5.2 ein.

10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

10.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 10.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

10.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

10.2.5.3 Zeigt der AG gegenüber dem AN schriftlich das Vorliegen eines Mangels an, so wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist für den angezeigten Mangel für 2 Monate gehemmt. Für die Fristwahrung ist daher eine gerichtliche Geltendmachung erst nach Ablauf der dann um 2 Monate verlängerten Frist (und somit unter Berücksichtigung von 10.2.6. 5 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist) erforderlich.

10.2.6 Ende der Gewährleistung

Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist..

10.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

10.3.1 Allgemeines

~~Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:~~

- ~~a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);~~
- ~~b) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:
 - ~~1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,~~
 - ~~2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - ~~— bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;~~
 - ~~— bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.~~~~~~

Sofern der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, gelten folgende Haftungsbestimmungen:

In Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden und in sonstigen Fällen gesetzlich nicht beschränkbarer Haftung gilt keine Haftungsbeschränkung, wobei bei grober Fahrlässigkeit für entgangenen Gewinn, mittelbare (wirtschaftliche) Schäden und Mangelfolgeschäden die Haftung je Schadensfall mit 250% des Auftragswertes (inkl. USt.) begrenzt ist.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit 150% des Auftragswertes (inkl. USt.) begrenzt, wobei für entgangenen Gewinn, mittelbare (wirtschaftliche) Schäden und Mangelfolgeschäden die Haftung je Schadensfall mit 100% des Auftragswertes (inkl. USt.) begrenzt ist.

Die Beweislast lediglich für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft. Klarstellend wird festgehalten, dass etwaige Verfehlungen von Subunternehmern (oder ihrer Subunternehmer usw.), Lieferanten (oder ihrer Lieferanten usw.) und/oder Material-Produzenten dem AN wie eigene Verfehlungen zuzurechnen sind und er daher auch für derartige Verfehlungen nach § 1313a ABGB haftet.

10.3.2 Vertragsstrafe

10.3.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer *allenfalls in anderen Vertragsbestandteilen* vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. *Dasselbe gilt bei Verwirklichung eines sonstigen, vertraglich pönalisierten Sachverhalts.*

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

~~Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.~~

Bei einvernehmlicher ~~Verlängerung~~ *Anpassung* der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. ~~Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.~~

10.3.2.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Kalendertagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Kalendermonaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

10.3.2.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist. *Teilleistungen sind als solche vertraglich gesondert festzulegen.*

10.3.2.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

Dem AG steht es unabhängig vom Verschuldensgrad frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.

10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

10.4.1 Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

10.4.2 Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

10.4.3 Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

10.5 Schaden Dritter

Ersatzansprüche Dritter, sei es aus dem Titel des Schadenersatzes, des Nachbarrechts oder aus welchem Titel auch immer, die wegen oder in Zusammenhang mit den aufgetragenen Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AG ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10.6 Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

10.6.1 *Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.*

10.6.2 *Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden*

- a) *Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;*
- b) *Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug, Untreue, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;*
- c) *Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);*

an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von

- (1) *15 % im Falle des Punktes a);*
- (2) *Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000,*

des Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge) zu bezahlen. Bei Erfüllung von Punkt a) und Punkt b) und/oder Punkt c), wird sowohl die Vertragsstrafe nach Punkt a) als auch nach Punkt b) bzw. Punkt c) fällig.

10.6.3 *Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüberhinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet noch sonst zu vertreten hat.*

10.6.4 Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 5.7, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.

10.6.5 Wird einer der Tatbestände des Punktes 10.6.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 5.7. berechtigt.

10.6.6 Eine Vertragsstrafe nach Punkt 10.6.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 10.6.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 10.6.2. aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.

10.6.7 Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.

10.6.8 Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 10.6.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und – soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Datenschutz und Geheimhaltung

11.1.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

11.1.2 Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten.

11.1.3 Der Vertragspartner wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

11.1.4 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

11.1.4.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für AG lesbaren Format zurückzugeben.

11.1.4.2 *Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.*

11.1.4.3 *Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den unter Punkt 6.2.2 genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.*

11.1.4.4 *Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.*

11.1.4.5 *Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.*

11.1.4.6 *Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.*

11.1.5 *Sofern der AG dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz – NISG) unterliegt, sind die einschlägigen Bestimmungen dazu vollinhaltlich im Zuge der Auftragsabwicklung zu berücksichtigen.*

11.1.6 *Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten, einschließlich seiner Leistungs- und Abrechnungsdaten, sowie aller erforderlichen Daten für ein konzernübergreifendes Geschäftspartnermanagement, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geschäftspartnerkodex des Wiener Stadtwerke Konzerns, sowie für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE GmbH und an die Konzernunternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WienIT GmbH, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, WIENER LOKALBAHNEN GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Cargo GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Verkehrsdienste GmbH, , WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH, HC immOH! Infrastruktur Services GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, Upstream – next level mobility GmbH und WIPARK Garagen GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu.*

11.1.7 *Sollte es zu einer Weiterverrechnung an Dritte (z.B. Kunden) durch den AG kommen, stimmt der AN der Weitergabe seiner Abrechnungsdaten zu. Entsprechendes gilt auch in Schadensfällen gegenüber Gerichten, Versicherungen oder Geschädigten sowie bei Einreichungen von Förderungen.*

11.2 Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

11.3 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen.

Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.

11.4 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

11.5 Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke sowie an die Stadt Wien ohne vorherige Zustimmung des AN zu übertragen. Andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke sowie die Stadt Wien sind ebenfalls berechtigt, auf Auftraggeberseite dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des AN beizutreten. Der AG wird dem AN über eine allfällige Vertragsübernahme bzw. einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

11.6 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

Der AN ist verpflichtet bei der Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen sowie die einschlägigen kollektivvertraglichen Vorschriften einzuhalten. Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

11.7 Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

11.8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Lieferungen und Dienstleistungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Anhang: Stichwortverzeichnis

Abfall	20	Dokumentation	15, 22, 29
Abrechnung	14, 20, 22, 31, 32, 34, 35, 36	<i>Eignungsprüfung</i>	19
Abrechnung automationsunterstützte	20	<i>Einheitspreis</i>	8
Abschlagsrechnung	33	Ende der Gewährleistung	43
Abschlagszahlung	33	Entgelt	8, 33, 40, 44
Änderungen	1, 5, 8, 12, 14	Erbringung der Leistung	34, 35
Angebot	5	Erfüllung in Teilleistungen	40
Angebotsfrist	9, 23, 24	Erfüllungsort	12, 18, 20, 22, 26
<i>Angebotspreis</i>	8	Fälligkeit	18, 35, 36
Annahme der Schlusszahlung	36	Fertigstellung der Leistung	18
Annahme der Zahlung	36	<i>Festpreis</i>	8
Anwendungsbereich	5	Feststellung	21, 31, 32, 34, 39, 42
Arbeits- und Lagerflächen	22	Fixgeschäft	26
Arbeitsfläche	22	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	16
<i>Arbeitsgemeinschaft</i>	7, 11, 34	Form des Rücktritts	16
Auftrag	30, 32	förmliche Übernahme	39, 40
Auftraggeber (AG)	6, 7, 11	formlose Übernahme	39
<i>Auftragnehmer (AN)</i>	8	Frist	15, 18, 21, 24, 26, 30, 32, 34, 35, 36, 41, 42, 43
<i>Auftragsbestätigung</i>	9, 15	Fristenlauf	35
Auftragsschreiben	9	Funktionsprüfung	22
<i>Auftragssumme</i>	8, 31, 43, 44	Gasanschlüsse	22
Ausführung	7, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 33, 48	Gefahr im Verzug	30
Ausführungsunterlagen	20, 27, 41	Gegenschlussbrief	9
Ausmaßfeststellung	31	Geltendmachung von Mängeln	41
Ausschreibungsunterlagen	28	Geltendmachung von Nachforderungen	36
<i>Bankgarantien</i>	38	Geltung bei Verbrauchergeschäften	13
<i>Bargeld</i>	38	<i>gemeinsame Feststellung</i>	31
Basiszinssatz	35	Gesamtleistung	8, 19, 33, 43, 44
Bauleistungen	5	Gesamtpreis	8, 37, 38, 44
Baurestmassen	19	Gewährleistung	9, 21, 41, 42
Bedenken	21, 41	Gewährleistungsfrist	38, 40, 42, 43
Bedienungsanleitungen	40	Haftung des AG	44
Beendigung der Leistung	18	Haftung des AN	45
Beginn der Leistung	18	Haftungsrücklass	37
Begriffe	6, 9	Hemmung der Gewährleistung	42, 43
Behinderung	27, 28	<i>Irrtum</i>	17
<i>behördliche Genehmigungen</i>	13, 48	<i>Kaution</i>	9, 36
<i>beigestellte Materialien</i>	23, 41	Kosten für Prüfungen	23
Bekanntgabe	11, 35, 36	Kostenersatz	23
<i>Berechnungen</i>	13, 14	Leistung	6, 7, 8, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 29, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 48
Berichtigung	25		
Beschreibung	5, 6, 10, 41		
Beschreibung der Leistung	10		
Bestellschein	9		
<i>Deckungsrücklass</i>	8, 33, 37		
den guten Sitten widersprechende Vorteile	15		

Leistungsänderungen	27	Subunternehmer	7, 19, 20, 22, 28
Leistungserbringung	5, 6, 17, 18, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 32, 36	Subunternehmerleistung	7
Leistungsfortsetzung	17	<i>technische Beschreibungen</i>	13, 14
Leistungsfrist	23, 24, 27, 29	Teilleistungen	16, 19, 34, 40, 44
Leistungsverzeichnis	6, 10	Teilschlussrechnungen	34, 35
Mangel	38, 41, 42, 43	Teilverzug	44
Mängel	21, 22, 39, 40, 41, 42	Übernahme	22, 23, 32, 34, 39, 40, 41
Mängelrüge	41	Überwachung	22, 41
Mengenberechnung	31	Überzahlung	36
Muster	10, 13, 14, 41	Umsatzsteuer	8, 24, 33, 37, 38
Muster, Leistungen nach	19	unbare Sicherstellung	38
Nachweis	20, 44	Unterbrechung	36, 43
Nebenleistungen	7, 20	Unterbrechung, unvorhergesehene	36
Niederschrift	39	Untergang	41
Normative Verweisungen	5	Unterlagen	13, 14, 20, 27, 28, 32, 34, 40
Normen technischen Inhaltes	9, 10	Unternehmer	7, 8
ÖNORM	1, 5, 6, 9, 10, 31	Verfahrensbestimmungen	9
ÖNORM B	5	Verfüugungsmacht	40
ÖNORMen	9, 10, 20, 31	Vergabe	5
ÖNORMen mit vornormierten Vertragsinhalten	20	Verlängerung	44
Pauschalpreis	8	Verlängerung der Leistungsfrist	44
Pläne	10, 13, 14, 40	Vertragsbestandteile	9
Preis	8	Vertragsbestimmungen	5, 6, 9, 10, 16, 48
<i>Preisangemessenheit</i>	32	Vertragspartner	9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 26, 27, 28, 31, 34, 43, 44
Preise	15, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 29, 33	Vertragsstrafe	34, 44
Preisumrechnungen	33	<i>Vertragsunterlagen</i>	17
<i>Prüfung</i>	17, 23, 28, 29, 31, 32, 35	Vertragsverhältnis	12
Prüfung der Rechnung	35	Verzögerung	29
Prüfungsanleitungen	40	Verzug	26, 34, 42, 44
Rechnungslegung	30, 32, 34	Verzug bei Rechnungslegung	34
Regiebestätigungen	31	Vorbehalt	36
Regieleistungen	7, 25, 26, 32	Vorlage von Rechnungen	34
Rücktritt des AG	16	Vorleistungen anderer AN	41
Rücktritt des AN	16	Vorsatz	43, 44
Rücktritt vom Vertrag	15, 16, 26	Warnpflicht	20, 22, 27
Schaden	15, 43, 44, 45	Werkvertragsnorm	5
<i>Schaden Dritter</i>	45	Zahlung	8, 30, 34, 35, 36
Schadenersatz	26, 43, 44	Zahlungsfrist	34, 35
Schlussrechnung	33	Zahlungsplan	33
Schutzrechte	44, 48	Zeichnungen	10, 13, 14, 32, 40
Sicherstellung	8, 9, 36, 37, 38	Zinsen	35
<i>Sicherstellungsmittel</i>	36, 37, 38, 40	zivilrechtlicher Preis	8
Stichwortverzeichnis	49	Zufahrtswege	22
Stoffe	27	Zurückweisung von Sicherstellungen	38
Streitigkeiten	17	Zusammenwirken am Erfüllungsort	21
		<i>Zuverlässigkeit</i>	17
		Zwischentermine	18, 26

